

Antrag

der Abgeordneten Hansjörg Müller, Steffen Kotré, Dr. Heiko Heßenkemper, Enrico Komning, Tino Chrupalla, Leif-Erik Holm, Marc Bernhard, Siegbert Droese, Peter Felser, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Stefan Keuter, Jörn König, Ulrich Oehme, Martin Reichardt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Harald Weyel, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

Green Deal zum Wohle der deutschen Wirtschaft beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der Veröffentlichung der Mitteilung COM(2019) 640 final der EU-Kommission vom 11.12.2019 wurde der europäische Grüne Deal als ein Modernisierungsprogramm für die Europäische Union (EU) vorgestellt. Der Green Deal steht für eine Transformation der Wirtschaft und Gesellschaft, durch die eine Dekarbonisierung der Europäischen Union, als erstem Kontinent der Welt, bis zum Jahre 2050 angestrebt wird.

Die Präsidentin der Europäischen Kommission, Dr. Ursula von der Leyen, stellte es in ihrer Rede zur Union am 26.09.2020 wie folgt dar:

„Ich weiß, dass diese Erhöhung unseres Einsparziels von 40 % auf 55 % für manche zu viel ist, und für andere zu gering. Aber unsere Folgenabschätzung hat eindeutig ergeben, dass unsere Wirtschaft und Industrie dies bewältigen können. [...] Unsere Folgenabschätzung zeigt ganz klar: wenn wir dieses Ziel erreichen würden, wäre die EU auf dem besten Weg, bis 2050 klimaneutral zu werden und ihre Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen zu erfüllen. Und wenn andere unserem Beispiel folgen, kann die Erderwärmung auf unter 1,5 °C beschränkt werden.“

Eine Verhinderung der Erderwärmung kann nach Aussage der EU-Kommissionspräsidentin Dr. Ursula von der Leyen nicht allein durch die EU erreicht werden. Nur wenn sich weitere Nationen in den nächsten Jahren zu einer wirklichen Einsparung verpflichten und diese auch praktizieren, bestünde die Möglichkeit, die Erderwärmung auf unter 1,5 °C zu beschränken. Die Aussage entspricht jedoch nicht dem Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vielmehr hat der anthropogene Anteil an klimatischen Änderungen einen untergeordneten Effekt.¹ Die weltweite Anwendung des Green Deal führt damit nur zu einem, verglichen mit natürlichen Vorgängen, irrelevanten

¹ Die zu beantwortende Frage ist, wie viel Grad Erderwärmung werden wir haben, wenn sich der CO₂ Gehalt verdoppelt? Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zeigen einen niedrigeren Effekt auf. Sie gehen bei einer Verdoppelung des CO₂-Gehalts von einer Erderwärmung von bis zu 1 °C aus, wobei alle bekannten Vorräte innerhalb weniger Jahrzehnte freigesetzt werden müssten; <https://notrickszone.com/50-papers-low-sensitivity/>

Einfluss. Weiterhin erklärte die Präsidentin der Europäischen Kommission, dass der Green Deal nicht nur ein Emissionsenkungsprogramm sei:

„Es geht um die systematische Modernisierung unserer gesamten Wirtschaft, Gesellschaft und Industrie. Es geht darum, eine bessere, stärkere Welt zu schaffen. Unser aktueller Verbrauch an Rohstoffen, Energie, Wasser und Lebensmitteln und unsere gegenwärtige Landnutzung sind nicht nachhaltig. Wir müssen sorgsamer mit der Natur umgehen, wir müssen die Art und Weise ändern, in der wir produzieren und konsumieren, leben und arbeiten, essen und heizen, reisen und Güter transportieren. Deshalb werden wir alles angehen, von gefährlichen Chemikalien bis hin zu Entwaldung und Umweltverschmutzung. Dies ist ein Plan für einen echten Aufbau. Ein Investitionsplan für Europa.“

Der kaum vorhandene Einfluss auf das Klima und die in der Europäischen Union nur stellenweise vorhandenen, mit weit geringerem Aufwand lösbaren Umweltfragen stellen keine auch nur ansatzweise verständliche Begründung für eine derart einschneidende Maßnahme wie den Green Deal dar. Die „Klima-Maßnahmen“ nähren vielmehr den Eindruck, bei essentiellen Lebensgütern des Menschen wie Wasser, Lebensmitteln, Atemluftverbrauch, Mobilität und Energie eine Monetarisierung zu fördern, um sodann auch bei diesen Gütern das Kapital aus der breiten Bevölkerung über den Staat oder die EU in die Hände von wenigen, großen Gewinnern zu befördern. Diese Annahme, dass die „grüne Bewegung“ ein massenpsychologisches Mittel ist, eine Umverteilung von Arm zu Reich zu beschleunigen, zeigt sich bereits deutlich an den bisherigen, ideologischen herbeigeführten Projekten wie beispielsweise der „Energiewende“ und auch bei Privatisierungsprojekten der Wasserversorgung der Vergangenheit in Frankreich. Aufgrund der zu erwartenden hohen Preissteigerungen bei Energie und Mobilität, besonders bei der individuellen Mobilität per Automobil, ist zu erwarten, dass erhebliche Teile der Bevölkerung nicht mehr in der Lage sein werden, sich nach eigenen Wünschen, ohne staatlich, wie auch immer verordnete Maßnahmen individuell per Automobil zu bewegen. In einer zukunftsfähigen, lebenswerten Gesellschaft ist das Ansinnen, überwiegend auf Rad- und Fußverkehr zu setzen, nicht zielführend und ein großer Rückschritt in den Annehmlichkeiten des Alltags.

Die Annahmen, die der Planung und Umsetzung des Green Deal zu Grunde liegen, basieren auf der Ansicht, dass ein Großteil der Technologien und Prozesse, die für eine Zielerreichung notwendig sind, in der Europäischen Union verfügbar und zugänglich seien. Denn für die Erreichung einer vollumfänglichen Dekarbonisierung der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft ist es notwendig, neue technische Verfahren zu etablieren, die eine Veränderung des gesellschaftlichen Handelns nach sich ziehen müssen. Die Auswirkungen des Green Deal werden zu dauerhaften Veränderungen unseres „täglichen Lebens“ im Bereich der Wirtschaft und Gesellschaft führen. Aufgrund der vorliegenden Entwicklungen des begonnenen Transformationsprozesses ist von negativen Auswirkungen wie einer Mangelwirtschaft, Verlagerung von Arbeitsplätzen in Drittstaaten etc. auszugehen, die verhindert werden müssen.

Wir sprechen uns gegen den Green Deal aus, da er zu wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen in unserer Gesellschaft führen wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den europäischen Green Deal und alle damit verbundenen Bestrebungen mit seinen gesamten negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Transformationsprozesse und zur Verhinderung von Mangelwirtschaft und der Gewährleistung unserer Freiheit zu beenden.

Berlin, den 7. April 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der Green Deal wird unsere Gesellschaft maßgeblich verändern und bedeutet zum einen eine „Schwächung der Wirtschaft“ und stellt zum anderen ein „Umverteilungsschema über eine Nachfragestimulation“ dar.

Schwächung der Wirtschaft

1. Verhinderung von Zombieunternehmen

Der Green Deal zielt darauf ab, die Produktions- und Fertigungsprozesse der Unternehmen in der Europäischen Union zu verändern. Die Prozesse der Unternehmen sollen nach der Idee des Green Deal so umgestaltet werden, dass sie dekarbonisiert, das bedeutet CO₂-frei, werden. Mit diesem Transformationsprozess, der den Unternehmen auferlegt wird, soll die Erfüllung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens im Jahre 2050 erreicht werden.

Die Unternehmen werden somit einem spürbar schwierigen Transformationsprozess unterworfen. Hierbei würde es zu einer Umgestaltung und zum Einsatz von Produktions- und Fertigungsprozessen kommen, die seit Jahren bekannt sind, jedoch eine fehlende Wirtschaftlichkeit aufweisen. Das bezieht sich auch auf neue, noch nicht optimierte Technologien und Verfahren,² die einen Beitrag zur Zielerreichung leisten sollen, obwohl auch ihre Wirtschaftlichkeit noch nicht erwiesen bzw. sogar zweifelhaft ist.

Diese Herangehensweise wird Auswirkungen auf die „langfristige Preisuntergrenze“ der zu produzierenden Produkte der Unternehmen nach sich ziehen. Die „langfristige Preisuntergrenze“ ist der Betrag, der zur Erhaltung des Unternehmens mit seinen Arbeitsplätzen notwendig ist. Ein Abweichen von der langfristigen Preisuntergrenze führt in der Theorie bei einer langfristigen Betrachtung zu einer dauerhaften Schädigung des Unternehmens.³

Eine Erhöhung der langfristigen Preisuntergrenze bedeutet für weltweit agierende Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ihren Wettbewerbern auf dem Weltmarkt. Um nun wiederum diesem Wettbewerbsnachteil aufzufangen würden noch mehr verzerrende staatliche Eingriffe folgen, denn die Europäische Kommission plant mit einer Kompensation dies gegenüber den Unternehmen wieder auszugleichen. Hierfür würde es eines Grenzausgleiches bedürfen, auf den im nächsten Punkt ausführlich eingegangen wird, kombiniert mit einem Anreiz, sich auch zukünftig im weltweiten Markt den Wettbewerbern zu stellen. Genau dieser verschärft sodann aber die eigentliche Problematik noch.

Denn die eigentliche Gefährdung dieser Unternehmen besteht in dem dauerhaften oder nachhaltigen Kompensationsmechanismus (Grenzausgleich) durch die Europäische Kommission. Ein Kompensationsmechanismus, ohne einen Anreiz für die Unternehmen, weiterhin durch innovatives Management und dem bewussten Ziel auf dem Weltmarkt bestehen zu wollen, wird negative Auswirkungen zur Folge haben. Ein fehlender Anreiz für das

² Hierbei muss es sich um hocheffiziente Industrieprozesse handeln, die einer gesellschaftlichen Akzeptanz bedürfen, siehe auch: www.prognos.com/de/projekt/klimapfade-fuer-deutschland

³ www.bwl-lexikon.de/wiki/preisuntergrenze/

Unternehmen führt dazu, dass notwendige Innovations- und Optimierungsprozesse nicht mehr angestoßen werden. Unternehmen werden aufgrund dieses Eingriffes in den Wettbewerb „Know-How-frei“, da sie, ohne auf die Marktbedürfnisse einzugehen, immer die gleichen Produkte herstellen. Auf diese Weise werden zusätzlich zur bereits bestehenden Null-Zins-Maschinerie der EZB nun über diesen fiskalischen Mechanismus weitere Zombie-Unternehmen durch falsche und unzureichende Anreize geschaffen.

2. Verhinderung der Diskriminierung durch Unternehmen aus Drittstaaten

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), zuletzt geändert am 3.11.2020 regelt auf nationaler Ebene u. a. den Umgang mit Emissionen aus CO₂-intensiven Produktions- und Fertigungsprozessen von Unternehmen. Auf europäischer Ebene wird dies durch ein EU-weites Emissionshandelsgesetz (EU-EHS) geregelt. Die vorliegende Gesetzgebung beabsichtigt, mit dem Setzen von Anreizen Unternehmen zu animieren, ihre Prozesse zu optimieren und CO₂-frei zu gestalten, wie beispielsweise im neuen EU-Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft vorgesehen ist.⁴ Jedoch benachteiligt sowohl die nationale Gesetzgebung als auch die europäische Gesetzgebung deutsche als auch europäische Unternehmen gegenüber Unternehmen aus Drittstaaten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, wie sie in Deutschland oder der EU besteht, findet im vergleichbaren Maße in Drittstaaten in der Regel keine Anwendung. Vielmehr zeichnen sich Drittstaaten durch fehlende oder weichere Emissionsgesetzgebungen oder sogar Gesetzgebungen mit einer staatlichen Exportsubventionierung für die jeweils betroffenen Unternehmen ab.

Bessere Kosten-, Produktions- und Fertigungsbedingungen gegenüber europäischen und deutschen Unternehmen sind die Folge. Ersichtlich wird dies an einer „niedrigeren Preisuntergrenze“ der Unternehmen aus Drittstaaten im Vergleich zur „langfristigen Preisuntergrenze“ deutscher und europäischer Unternehmen. Unternehmen aus Drittstaaten würde es somit ermöglicht, Marktanteile im deutschen oder europäischen Markt für sich zu gewinnen. Diese Fehlentwicklung führt voraussichtlich sodann zu einer weiteren Regulierung des Marktes durch die EU, um unumkehrbare Marktverschiebungen und aus dem Markt austretende Unternehmen zu vermeiden. Die Schaffung eines Grenzausgleiches in Form von Importzöllen und Exportsubventionen durch die Europäische Kommission zum Schutz deutscher und europäischer Unternehmen vor Unternehmen aus Drittstaaten wären somit erforderlich. Deutsche bzw. europäische Unternehmen müssten durch Importzölle geschützt und müssten Exportsubventionen erhalten. Die Exportsubventionen würden dazu dienen, ihre höheren Produktionskosten auszugleichen. Ein funktionierender Grenzausgleich wirft eine Reihe von Fragen auf und würde einerseits eine gewaltige neue EU-Bürokratie und andererseits eine unübersehbare Flut von internationalen Handelsstreitigkeiten zur Folge haben. In diesem Zusammenhang wären negative Auswirkungen für unserer exportabhängiges Deutschland zu erwarten. Die Folge dieser verfehlten Wirtschaftspolitik wäre also eine Kaskade von weiteren Eingriffen, die auf ein ineffizientes staatliches Umverteilungsschema hinauslaufen und uns internationale Probleme manövrieren.

3. Verhinderung einer Verlagerung von Arbeitsplätzen in Drittstaaten

Die Realisierung des Green Deal und die damit einhergehende Dekarbonisierung der Gesellschaft bis zum Jahre 2050 wird nur in mehreren Schritten erreicht werden können. Neue Technologien und Verfahren sollen laut EU diesen Transformationsprozess begleiten und zu einer langfristigen Belastung der Unternehmen führen. Unternehmen werden aufgefordert, sich zu positionieren und zu entscheiden, inwieweit sie weiterhin Teil des europäischen Produktionsmarktes sein möchten. Beispielhaft sei hier auf das „Handlungskonzept Stahl“ verwiesen, dass die Bundesregierung im Juli 2020 in den Deutschen Bundestag einbrachte,⁵ das genutzt werden könnte, um Regelungslücken auf europäischer Ebene zu schließen, vergleichbar zum Umfang mit den Bereichen Verkehr und Gebäude des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.⁶ Die betroffenen Unternehmen werden sich den Fragen der

⁴ Verwiesen sei hier auf den Neuen EU-Aktionsplan zur Kreislaufwirtschaft; A new Circular Economy Action Plan For a cleaner and more competitive Europe, https://ec.europa.eu/environment/circular-economy/pdf/new_circular_economy_action_plan_annex.pdf

⁵ „Handlungskonzept Stahl – Für eine starke Stahlindustrie in Deutschland und Europa“, Bundestagsdrucksache 19/21469

⁶ CO₂-Abgabe e. V., Grenzausgleich: Von Ausnahmen zu verursacher- und klimagerechten Produktpreisen, 20. Oktober 2020, Freiburg, S. 2: „Inzwischen hat sich die EU-Kommission insofern bereits positioniert, als dass sie die CO₂-Bepreisung für die Bereiche Gebäude und Verkehr im Rahmen einer Erweiterung des EU-ETS nach dem Vorbild des deutschen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) als mögliche Lösung hervorhebt“, https://co2abgabe.de/wp-content/uploads/2020/10/Von-Ausnahmen-zu-verursachergerechten-und-klimagerechten-Produktpreisen_de.pdf

„Abwanderung“ und des „Widerspruches“ für ihr weiteres Bestehen stellen müssen.⁷ Die Möglichkeit des Widerspruchs können sie nur bedingt für sich an Anspruch nehmen, da die vorgegebenen Rahmenbedingungen durch den Green Deal nicht verhandelbar sind und der Transformationsprozess zur Realisierung des Green Deal von dem zentralen Planungs-Komitee (EU-Kommission) im Wesentlichen vorgegeben wird. Es verbleibt die Möglichkeit der „Abwanderung“, „im Sinne einer Verlagerung der Produktion, beispielsweise nach Großbritannien, Indien, China oder in die USA mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen. Die Unternehmen würden sich dann sicherlich niedrigeren langfristigen Produktionsgrenzkosten gegenüberstehen sehen, jedoch den Verlust von qualifizierten Beschäftigten zu kompensieren haben. Auch müssten sie einen Weg finden, wie sie ihren „ehemaligen“ Heimatmarkt weiterhin für sich als primären Absatzmarkt sichern. Sie verfügen jedoch im Gegenzug über das Privileg der vollzogenen Produktionsverlagerungen in einen neuen Absatzmarkt, in dem sie neue Marktanteile für sich in Anspruch nehmen können.

Die Europäische Kommission muss sich bei den Fragen „Abwanderung“ und „Widerspruch“ fragen, inwieweit sie einer Verlagerung der Produktion, dem Wegfall von Arbeitsplätzen sowie einem Know-How-Verlust in Drittstaaten akzeptieren kann und will, um den Green Deal umzusetzen. Branchen, die energieintensive und energieabhängige Unternehmen beheimaten und eine Gefahr für ihre Geschäftsmodelle sehen, werden sich letztendlich für die Abwanderung entscheiden. In der Konsequenz könnte so die EU-Kommission einerseits die europäische Wirtschaft schädigen, da viele Unternehmen abwandern und gleichzeitig keinen wirklichen Beitrag zu einer sogenannten „Dekarbonisierung“ leisten, denn die abgewanderten Unternehmen würden in den neuen Standorten einfach so weiterproduzieren wie zuvor und Gas-Moleküle kennen keine Staatsgrenzen. Dieses Schema aus „nett gedacht, doch schlecht gemacht“ ist aus der jüngeren Geschichte der EU, neben anderen Beispielen, durch das Biosprit-Debakel noch in guter Erinnerung.

4. Verhinderung von Mangelwirtschaft

Der begonnene Transformationsprozess des Green Deal unterstellt, dass alle Verfahren und Prozesse, die zur Zielerreichung einer „dekarbonisierten“ Wirtschaft und Gesellschaft notwendig seien, in der Europäischen Union zur Verfügung stünden. Der Verfügbarkeit von Prozessen müsste allerdings der gleiche Stellenwert eingeräumt werden wie der Umsetzbarkeit. Liegt eines von Beiden nicht vor, führt dies unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen der EU-Kommission zu Einschränkungen. Der Grund hierfür liegt in den Rahmenbedingungen zur Schaffung einer CO₂-freien Gesellschaft, die mit altbewährten Prozessen und Verfahren, die keine CO₂-Emissionen berücksichtigen, nicht vereinbar sind. Fehlende oder nicht verfügbare Prozesse und Verfahren können so unter Umständen und analog zu vergangenen planwirtschaftlichen Ansätzen einer politischen Behörde (in diesem Falle: EU-Kommission) zu einer Mangelwirtschaft führen.⁸ Unzureichende oder fehlende Verfahren und Prozesse können bewirken, dass die Produktionskosten für nachgefragte Produkte derart steigen, dass diese zu einem erhöhten Verkaufspreis am Markt angeboten werden müssen. Der Verkaufspreis wäre dann so hoch, dass es zu einer Nachfrageverschiebung hin zu anderen Produkten zu niedrigeren Verkaufspreisen (Substituierung) kommen würde. Mehrere derartige Substituierungen durch den Verbraucher würden zu einer Reduzierung der Warentiefe und der Warenbreite führen. Das Ergebnis wäre eine Mangelwirtschaft, die einzig und allein CO₂ freie Produkte auf dem Markt zulässt, ohne die Verfügbarkeit von Prozessen zu berücksichtigen. Die unter diesen Umständen entstandene Mangelwirtschaft schafft ein neues und sehr einseitiges Weltbild, welches einzig darauf

⁷ Kirschman, Albert O.; „Abwanderung und Widerspruch“; J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen; 1974, S. 25 ...“Die Entscheidung für Widerspruch anstelle der Abwanderung bedeutet, dass man als Kunde oder Mitglied den Versuch macht, die Praktiken, Grundsätze und Ausbringungen der Firma, bei der man kauft, bzw. der Organisation, der man angehört, zu ändern. Als Widerspruch gilt dabei jeder wie immer geartete Versuch, einen ungünstigen Zustand zu verändern, anstatt ihm auszuweichen, sei es durch individuelle oder kollektive Petition an die unmittelbar Verantwortlichen, durch Berufung an eine höhere Stelle in der Absicht einen Führungswechsel zu erzwingen, oder durch verschiedene Arten von Aktionen und Protesten, einschließlich jener, die zur Mobilisierung der öffentlichen Meinung dienen sollen.“

⁸ Kornai, Janus; Eliminating the shortage economy: a general analysis and examination of the developments in Hungary; Economics of Transition, Volume 3(1), 13-37,1995; “An economic system is a shortage economy if the following conditions coincide: shortage phenomena are one, general, that is, found in all spheres of the economy (in trade in goods and services for consumers, in means of production, including investment goods, in labour, in exported and imported products, and in international means of payment); two, frequent, and not only exceptional or sporadic; three, intensive, making their influence felt very strongly on the behaviour and environment of participants in the economy and the traits and results of the economic processes; and four, chronic, applying constantly, not just occurring temporarily”

ausgelegt ist, CO₂ einzusparen. Diese staatliche Etablierung eines CO₂-freien Weltbildes führt zu einer Stagnation des BIP⁹ und damit praktisch zu einer Form von zentraler Planwirtschaft, deren wirtschaftliche Folgen uns aus diversen sozialistischen Experimenten hinlänglich bekannt sind.

Umverteilungsschema auf Kosten der Bürger über Nachfragestimulation

Bereits im Rahmen der sogenannten Energiewende zeigte sich eine deutliche Umverteilung vom Privatvermögen des Bürgers an wenige große Gewinner, wie beispielsweise Betreiber von Windenergieanlagen, in unserem Land. Nun ist der Ansatz des „Klimakampfes“ nur die vergrößerte europäische Version dieses Umverteilungsprojektes, bei dem das Privatvermögen der Bürger abhängig vom jeweiligen Wirtschaftsbereich umverteilt wird. Mit dem Ergebnis, dass Privatvermögen der Bürger für die Umsetzung gesellschaftsübergreifender ideologischer Projekte zu verwenden. Über Steuern und Abgaben der Bürger und der konditionierten Vergabe dieser durch die Europäische Union werden künstlich der Kauf und damit der Absatz von „grünen Technologien“ befördert. Deutschland ist hier einer der Hauptproduzenten, wobei allerdings durch die Verzerrung staatlicher Subventionierung teilweise Produktionsüberkapazitäten seit dem Jahr 2000 aufgebaut wurden, welche nicht mehr allein durch die deutsche Binnennachfrage bedient werden oder mittels fortwährender Subventionierung über Wasser gehalten werden können. In den letzten Jahren gingen die ersten Unternehmen wegen mangelnder Nachfrage bereits in die Insolvenz. Schon eine Subventionierung wäre bei genauerer Betrachtung nach EU-Wettbewerbsrecht illegal, da es aber medial und politisch zu einem „guten Zweck“ umgedeutet wird, kann auch diese Wettbewerbsverzerrung „legal“ durchgeführt werden.

Daher ist es auch wenig überraschend, dass sich gerade Deutschland in der EU-weiten Vergabe von öffentlichen Geldern besonders für deren Konditionierung an „grüne Technologien“ einsetzt sowie sich in Handelsverträgen der Europäischen Union mit Drittstaaten fortwährend für „Klimaklauseln“ stark macht. In Summe soll so der Absatz deutscher Produkte gefördert werden. Dies wäre auch für Deutschland und seine Bürger nicht abträglich, wenn es sich dabei zumindest um ein Nullsummenspiel für den deutschen Steuerzahler handeln würde. Leider zeigte die Vergangenheit aber auch, dass die Gewinne der Unternehmen aus dem Absatz dieser „grünen Technologien“ nicht im selben Umfang wieder beim deutschen Bürger und Bezahler dieses künstlichen „Subventionierungsschemas“ ankommen. Es drängt sich daher stark der Einfluss von Lobbyismus auf, damit sich Unternehmen und Großinvestoren auf Kosten der Bürger über den Umverteilungsapparat „Bundesrepublik Deutschland“ oder „Europäische Union“ bereichern können. Diese Vermutung deckt sich mit einem Blick auf die Finanziere der medialen Kampagne für eine „Klimawende“ als auch den finanziellen Unterstützern „grüner“ Parteien in Europa. Leider ist dies ein allzu bekanntes und plummes Umverteilungsschema von Arm zu Reich der vergangenen Dekaden, nur eben jetzt in „GRÜNER“ Farbe.

⁹ www.prognos.com/de/projekt/klimapfade-fuer-deutschland

